Anhang 1

HORW GEMEINDE

REGLEMENT ENERGIEFONDS VOM …

ENTWURF
15. OKTOBER 2020

NR. ZZZ

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1 Gegenstand 3
Art. 2 Zweck 3
Art. 3 Geltungsbereich 3
Art. 4 Fonds 3
Art. 5 Übergeordnetes Staatsbeitragsrecht 3

II. ZUSTÄNDIGKEITEN 3

Art. 6 Finanzdepartement 3
Art. 7 Baudepartement 3

III. EINLAGEN IN DEN FONDS 4

Art. 8 Grundsatz 4

IV. FONDSBEZÜGE 4

Art. 9 Grundsatz 4
Art. 10 Maximaler Zahlungsrahmen 4
Art. 11 Geförderte Massnahmen 4
Art. 12 Controlling 4

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 4

Art. 13 Inkrafttreten 4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 15 des Kantonalen Energiegesetzes
- gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- gestützt auf § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf Art. 9 ff des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze vom 21. November 2019
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1665 des Gemeinderates vom 15. Oktober 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds für Massnahmen im Energiebereich, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Art. 2
Zweck

Der Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen, welche direkt oder indirekt zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sowie der erneuerbaren Energien beitragen.

Art. 3
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für natürliche und juristische Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Horw Massnahmen gemäss Art. 11 treffen.

Art. 4
Fonds

1 Der Fonds wird gemäss Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden in der Bilanz unter den Fonds im Eigenkapital ausgewiesen.

2 Der Fonds wird verzinst.

Art. 5
Übergeordnetes Staatsbeitragsrecht

Soweit dieses Reglement nichts anderes regelt, gilt sinngemäss das kantonale Staatsbeitragsgesetz[1].

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 6
Finanzdepartement

Die finanzielle Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

Art. 7
Baudepartement

Die fachliche Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Baudepartement der Gemeinde Horw.

[1] SRL Nr. 601

III. EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 8
Grundsatz

1 Der Fonds wird jährlich durch die Ersatzabgaben gemäss kantonalem Energiegesetz[2] und durch kommunale Konzessionsabgaben von Energiedienstleistern gespiesen.

2 Der Einwohnerrat legt den Anteil der Konzessionsabgaben, die in den Fonds eingelegt werden, jährlich mit dem Aufgaben- und Finanzplan fest.

IV. FONDSBEZÜGE

Art. 9
Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind zweckbestimmt zur Förderung von Massnahmen, welche direkt oder indirekt der Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sowie der erneuerbaren Energien dienen.

Art. 10
Maximaler Zahlungsrahmen

Die Förderung gemäss Art. 9 erfolgt maximal im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel. Gesuche werden gemäss der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Art. 11
Geförderte Massnahmen

Der Gemeinderat erlässt ein energiepolitisches Förderprogramm, in welchem die nach diesem Reglement zu fördernden Massnahmen abschliessend festgelegt werden. Das energiepolitische Förderprogramm ist öffentlich einsehbar. Es werden keine gemeindeeignen Bauvorhaben (Projekte in der Investitionsrechnung) gefördert.

Art. 12
Controlling

Das Ressort Natur- und Umweltschutz führt eine Liste der Destinatäre, der geförderten Massnahmen und der dafür verwendeten Mittel.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw,

Ivan Studer
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

[2] SRL Nr. 773

T a b e l l e

Änderungen des Reglements Energiefonds vom ….

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	